

VERORDNUNG

über die Beitrags- und Gebührensätze aufgrund des Gesetzes über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Kanalisationsgesetz), LGBl.Nr. 5/1989, i.d.g.F. (KANALGEBÜHREN-ORDNUNG).

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Nenzing hat in der Sitzung vom 11.12.2018 unter Tagesordnungspunkt 9 aufgrund der §§ 11, 12, 13, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1989, i.d.F. LGBl.Nr. 44/2013 und LGBl.Nr. 32/2017, sowie § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F. und der §§ 10 bis 19 der Kanalordnung der Marktgemeinde Nenzing vom 31.03.2009, i.d.g.F., folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Kanalisationsbeiträge

- (1) Die Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal mit einem Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m für die Abwasserbeseitigungsanlage in Nenzing betragen **€ 387,49** und bilden gemäß § 12 Kanalisationsgesetz die Grundlage für die Berechnung der Kanalisationsbeiträge für das Jahr **2019**.
- (2) Unter Berücksichtigung des Beitrages von 8 % bzw. 12 % betragen daher die Multiplikationsfaktoren **€ 31,00** für Anschlüsse mit vorgeklärtem Abwasser und **€ 46,50** für Anschlüsse mit ungeklärtem Abwasser. Der Nachtragsbeitragssatz wird mit **€ 15,50** festgesetzt.
- (3) Die Bewertungseinheit für die Berechnung eines Erschließungsbeitrages beträgt **5 v.H.** der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (§ 13 Abs. 2 KanalG).

§ 2

Kanalbenützungsgebühren

Die Kanalbenützungsgebühren betragen aufgrund des für das Jahr 2019 verrechenbaren Aufwandes und des voraussichtlich zur Verrechnung gelangenden Wasserverbrauches pro m³ Wasserverbrauch:

- a) Für Objekte an Kanalanlagen, in die lediglich vorgeklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen - je m³ Abwasser **€ 1,70**
- b) für Objekte an Kanalanlagen, in die ungeklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen - je m³ Abwasser **€ 2,54**

Bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird nachstehender Nachlass gewährt:

Einleitemengen ab 200.000 m³

20 v.H.

Die Kanalbenützungsgebühr wird bei Wohnungen und Betrieben, in denen keine Messeinrichtung für Wasser vorhanden ist, wie folgt pauschaliert:

mit Bad und Dusche

bis 50 m ² Nutzfläche monatlich	9 m ³
von 51 m ² bis 80 m ² monatlich	12 m ³
über 80 m ² monatlich	15 m ³

§ 3

Umsatzsteuer

Zu den Kanalisationsbeiträgen nach § 1 Abs. 2 und § 2 ist die Umsatzsteuer von 10 % zusätzlich zur Zahlung vorzuschreiben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit **1. Mai 2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 22.12.2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Florian Kasseroler



angeschlagen am:

17. Dez. 2018

abgenommen am:

07. Jan. 2019